



## SATZUNG

Stand: Juli 2022

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

### 01. NAME – SITZ – ZWECK

01.01 Der Verein führt den Namen: **TURNVEREIN WÖSSINGEN 1896 e.V.**  
**abgekürzt - TV Wössingen -**

01.02 Er hat seinen Sitz in 75045 Walzbachtal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

01.03 **Der Verein fördert und betreibt TURNEN, SPIEL, SPORT, WANDERN und das traditionelle BRAUCHTUM.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder mit der Zielsetzung alle angebotenen Sportarten im Bereich Freizeit-, Wettkampf- und Leistungssport zu fördern. Das traditionelle Brauchtum wird verwirklicht durch karnevalistische Veranstaltungen historischer Art.

01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

01.06 Der Verein übt jederzeit parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz aus.

01.07 Der Verein ist Mitglied:  
des Deutschen Turner-Bundes,  
des Badischen Turner-Bundes,  
des regional zuständigen Turngaues  
sowie des Badischen Sportbundes.

Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

01.08 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **02. MITGLIEDSCHAFT**

02.01 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.

02.02 Aufnahmeanträge sind schriftlich auf vorgesehenem Vordruck an den Gesamtvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

02.03 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand sowie der Abteilungsleiter der betroffenen Sparte(n), die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren können, nach freiem Ermessen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der geschäftsführende Vorstand bzw. der Abteilungsleiter nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig.

02.04 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

02.05 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner sämtlichen Einrichtungen im Rahmen der vereinsgebundenen Aktivitäten zu bedienen.

02.06 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge in zwei gleichen Raten zu bezahlen. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich durch Bankeinzug.

02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

02.08 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens drei Monate vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Abweichungen hiervon kann der geschäftsführende Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnorts.

Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig, dessen Entscheidung ist endgültig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

### **03. VEREINSORGANE UND STRUKTUR**

03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden stets vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt die Geschäftsstelle ein verbindliches Protokoll.  
Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Abteilungsleiter Jugend, welcher die Belange der jugendlichen Mitglieder voll stimmberechtigt im Gesamtvorstand vertritt.
- 03.06 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Fachgruppen, welche von qualifizierten Übungsleitern bzw. Übungsleiterinnen betreut werden.
- 03.07 Für alle sonstigen Sportarten und Bereiche können fachlich selbständige Abteilungen eingerichtet werden.

#### **04. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt, jedoch wählbar erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt. Sie kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund auch auf einen Zeitpunkt danach verlegt werden.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen.
- 04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und des Kassenberichtes
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Gesamtvorstandes

oder des geschäftsführenden Vorstandes

04.05 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch zweimalige Bekanntgabe in dem Verkündungsblatt des Vereins, letztmalig eine Woche vorher einberufen.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter – Punkt 06.01 – aufgeführt sind.

04.06 Mit der Einberufung soll möglichst die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen.

Lediglich über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

04.07 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe.

Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

04.10 Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:

a) Änderung der Satzung

b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand zustehen

Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für:

c) Änderungen des Vereinszwecks

d) die Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

04.11 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

04.12 Für die Entlastung von geschäftsführendem Vorstand, Gesamtvorstand und Kassenprüfer sowie für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

04.13 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehr-

heit zustimmt.

## **05. GESAMTVORSTAND**

05.01 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Leitern der einzelnen Abteilungen
- c) dem Abteilungsleiter Jugend
- d) Ressortleiter Infrastruktur & Support
- e) Ressortleiter Veranstaltungsmanagement
- f) Ressortleiter Partnermanagement

05.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder bis zur Wiederwahl aus. Dabei werden der Ressortleiter Veranstaltungsmanagement sowie der Ressortleiter Partnermanagement in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl gewählt. In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl ist der Ressortleiter Infrastruktur & Support zu wählen.

05.03 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der zuständige Bereich wie die Jugendversammlung, die Abteilungsversammlung oder im Falle des Ressortleiters Partnermanagement, der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

05.04 Der Gesamtvorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) einen reibungslosen, erfolgsbezogenen Übungsbetrieb
- b) alle Vereinsveranstaltungen
- c) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- e) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Richtlinien für Ehrungen aller Art

05.05 Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorstand oder mindestens vier Gesamtvorstandsmitglieder wünschen.

05.06 Der Gesamtvorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen

Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter – Punkt 06.01 – aufgeführt sind.

05.07 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

05.08 Der Gesamtvorstand beschließt durch offene Abstimmung.  
In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

05.09 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

05.10 Sofern der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer einstellt und beruft, ersetzt dieser die Funktion des 1. Vorsitzenden im Innen- und Außenverhältnis des Turnvereins!

## **06. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

06.01 Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Leiter Geschäftsstelle
- d) der Finanzvorstand

06.02 Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder bis zur Wiederwahl aus.  
In Jahren mit einer geraden Jahreszahl wird der 1. Vorsitzende gewählt.  
In Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand gewählt.  
Der Leiter Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Vorstand eingestellt.

06.03 Gesetzlicher Vertreter – im Sinne des § 26 BGB – sind, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften sowie bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Geschäftswert über 1.500,- € wird der Verein durch den 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.

Rechtsgeschäfte sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Geschäftswert über 5.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erteilt ist.

- 06.04 Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- a) Aufnahme von Mitgliedern
  - b) Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Kassen- und Geschäftsführung nach den vom Gesamtvorstand festgelegten Richtlinien
  - d) Ehrungen nach den vom Gesamtvorstand festgelegten Richtlinien
  - e) Einstellung und Entlassung von nebenberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitern

Dem Vorstand obliegen ferner alle Angelegenheiten, welche von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- 06.05 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser wiederum vom Leiter Geschäftsstelle vertreten.
- 06.06 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 06.07 Ist ein Ehrenvorstand ernannt, gehört dieser als stimmberechtigtes Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand an.

## **07. KASSENFÜHRUNG**

- 07.01 Der Finanzvorstand ist für die finanziellen Angelegenheiten sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er führt die Buchhaltung mit einer lückenlosen Belegablage. Er stellt den Haushaltsplan auf und überwacht eine kontinuierliche, gesetzesmäßige Geschäftsführung. Als fachlicher Vorgesetzter evtl. vorhandener Abteilungskassiere stellt er durch eine quartalsweise Abstimmung die ordnungsgemäße Haushaltsführung sicher.
- 07.02 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das jeweilige Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl vor.



## **08. JUGENDLEITUNG**

- 08.01 Die Aufgaben der Jugendleitung regelt eine besondere Jugendordnung, welche jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf.
- 08.02 Der Abteilungsleiter Jugend, welcher dem Gesamtvorstand angehört, wird von der Jugendversammlung gewählt.
- 08.03 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.
- 08.04 Eine Vereinsjugendversammlung findet jährlich jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.

## **09. ABTEILUNGEN**

- 09.01 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Gesamtvorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand bestimmten Richtlinien.
- 09.02 Der Abteilungsleiter und die weiteren, von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeiter, bilden den Abteilungsvorstand.
- 09.03 Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilungen.
- 09.04 Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen finden jeweils vor der Jahreshauptversammlung statt.

## **10. EHRUNGEN**

- 10.01 Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des TVW.

## **11. HAFTUNG**

- 11.01 Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 11.02 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des

Vereins abgedeckt sind.

## **12. DATENSCHUTZ IM VEREIN**

- 12.01 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.
- 12.02 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 12.03 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **13. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 13.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 13.02 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das verbliebene Vereinsvermögen auf die Gemeinde Walzbachtal über, mit der ausdrücklichen Bestimmung, es treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein zu verwalten.

Nach Ablauf einer Sperrfrist von mindestens zwölf Jahren ist die Treuhänderin berechtigt, das verwaltete Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

## **14. INKRAFTTRETEN**

- 14.01 Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.